

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

28.01.1987

Geschäftszahl

3Ob616/86

Norm

HGB §340;

Rechtssatz

Unterläßt oder verzögert der Geschäftsinhaber aus von ihm zu vertretenden Gründen die Erstellung einer Auseinandersetzungsbilanz, so ist er so zu behandeln, als ob er diese Bilanz zu dem bei normaler Geschäftsabwicklung möglichen Zeitpunkt erstellt hätte.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987/01/28 3 Ob 616/86

Veröff: SZ 60/14 = WBI 1987,133 (Reich - Rohrwig) = GesRZ 1987,105 = NZ 1988,18 = RdW 1987,159

Rechtssatznummer

RS0062250